

Fortgeltungssatzung - örtliche Bauvorschriften/ Gestaltungsfestsetzungen in Bebauungsplänen der Stadt Naumburg

Vom Abdruck der Präambel wurde abgesehen.

Artikel 1

- (1) Die Gestaltungsvorschriften (baugestalterische Festsetzungen) der folgenden Bebauungspläne der Stadt Naumburg gelten weiter:
1. Bebauungsplan Nr. 70 „Siedlungsviertel“ in der zum 31.12.2010 geltenden Fassung
 2. Bebauungsplan Nr. 53 „OBI- Bau- und Heimwerkermarkt mit Gartencenter“ in der zum 31.12.2010 geltenden Fassung
 3. Bebauungsplan Nr. 50 „Steinkreuzweg“ in der zum 31.12.2010 geltenden Fassung
 4. Bebauungsplan Nr. 21 „Flemminger Weg“ in der zum 31.12.2010 geltenden Fassung
 5. Bebauungsplan Nr. 20/2 „Lüttichkaserne“ in der zum 31.12.2010 geltenden Fassung
 6. Bebauungsplan Nr. 3/93 Wohngebiet „Fuchslöcher“, Kleinjena, in der zum 31.12.2010 geltenden Fassung
 7. Bebauungsplan Nr. 301 „Almricher Weg“ in der zum 31.12.2010 geltenden Fassung
 8. Bebauungsplan Nr. 302 Gewerbegebiet „Kohlenstraße“, Teil 1 in der zum 31.12.2010 geltenden Fassung
 9. Bebauungsplan Nr. 1.3 Wohngebiet „Am Kirschberg“, Eulau, in der zum 31.12.2010 geltenden Fassung
- (2) An die Stelle der in den baugestalterischen Festsetzungen in Bezug genommenen gesetzlichen Regelungen treten die entsprechenden jeweils gültigen Rechtsvorschriften.
- (3) Die unter Absatz 1 genannten Gestaltungsvorschriften der betreffenden Bebauungspläne treten am 31.12.2015 außer Kraft.

Artikel 2

Diese Fortgeltungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:
Naumburg, den 14.12.2010

gez. Bernward Küper
Oberbürgermeister

Die Satzung wurde am 18.12.2010 im Naumburger Tageblatt öffentlich bekannt gemacht.